BRAUNKOHLENPLAN INDEN

RÄUMLICHER TEILABSCHNITT II

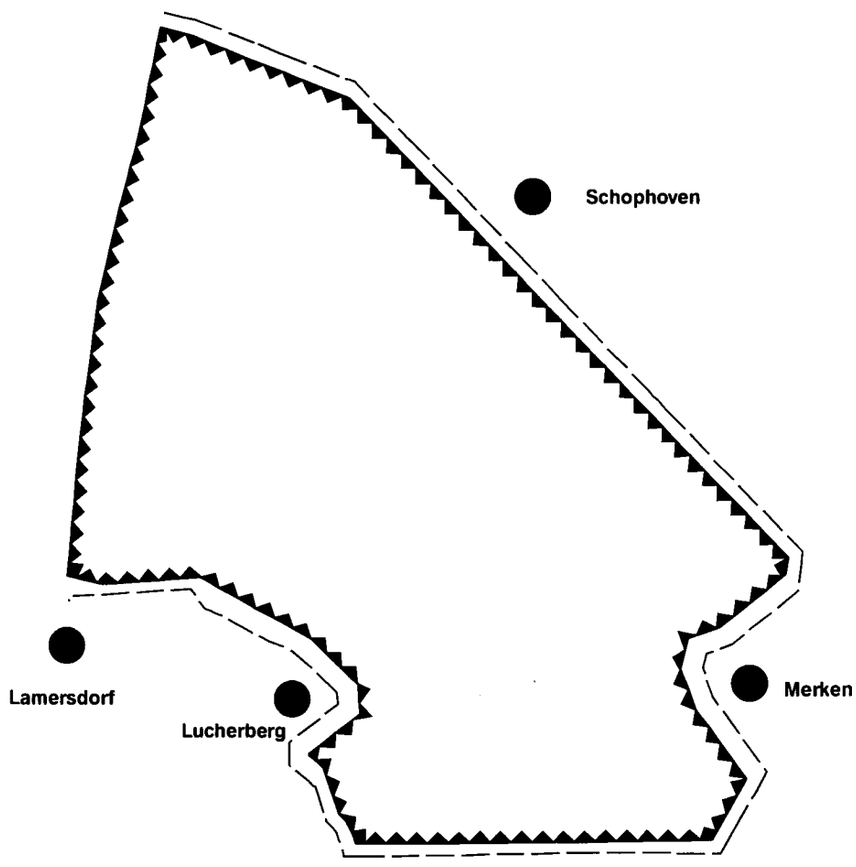

Der Regierungspräsident Köln

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Der Regierungspräsident

Köln, 04.10.1985 gez. Dr. Antwerpes

Der Braunkohlenausschuß hat gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 1 LPlG (i.d.F. vom 28.11.1979) am 4. Oktober 1985 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Kaptain

Der Entwurf dieses Braunkohlenplanes hat gem. § 24 Abs. 3 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) in den Städten/Gemeinden Düren, Eschweiler, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Merzenich und Aldenhoven vom 31. Dezember 1985 bis einschließlich 1. April 1986 öffentlich ausgelegen.

Der Regierungspräsident
I.A.

gez. Dr. Fricke

Dieser Braunkohlenplan ist gem. § 31 i.V.m. § 15 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) heute durch Beschluß des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

Köln, 23.01.1989 gez. Kaptain

Dieser Braunkohlenplan ist gemäß § 24 Abs. 4 i.V. m. §§ 31, 16 Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 sowie Artikel II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 unter Ausklammerung der Wörter "und Pier" in Kapitel 4.1, Ziel 2, Satz 1 durch Erlaß vom 08. März 1990 -Az.: VI A 3-92.34.1(7)- (abgedruckt als Vorbemerkung im Textteil) genehmigt worden.

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft NW
I.A.

gez. Dr. Lowinski

Der Braunkohlenausschuß nahm am 26. März 1990 die Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt II - zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Kaptain

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan überein.

Der Regierungspräsident
I.A.

Köln, 28.03.1990 (Knauff)

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

Regierungspräsident Köln
Geschäftsstelle des Braunkohlen-
ausschusses
Postfach 10 15 48

5000 Köln 1

Postanschrift:
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (0211) 4566-0
Durchwahl (0211) 4566-
Telefax (0211) 4566-388 637
Telex 8584965
Teletex 211709=UMNW

Datum 8. März 1990 Pl

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI A 3 - 92.34.1 (7)

Betr.: Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II);
hier: Genehmigung

Bezug: Ihr Bericht vom 27. Juli 1989 - 66.2-2.7

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmige ich hiermit gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. §§ 31, 16 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 sowie Artikel II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 den durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 23. Januar 1989 aufgestellten Braunkohlenplan Inden, Teilabschnitt II, mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen und der Einschränkung, daß von der Genehmigung folgende Zielaussage ausgenommen ist:

In Kapitel 4.1, Ziel 2, Satz 1 werden die Wörter "und Pier" von der Genehmigung ausgeklammert.

Begründung:

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß bei tagebaubedingten, unvermeidlichen Umsiedlungen die Sozialverträglichkeit einer solchen einschneidenden Maßnahme am ehesten dann gewährleistet ist, wenn dem Prinzip der

...

"gemeinsamen/geschlossenen Umsiedlung" gefolgt wird, zu deren wesentlichen Vorteilen die

- Begrenzung des Umsiedlungsvorganges auf einen relativ kurzen Zeitraum,
- weitgehende Vermeidung einer sozialen Spaltung der Dorfgemeinschaft und
- längstmögliche Erhaltung der Lebensfähigkeit der alten Ortschaft

gehören.

Der Bürger, der dem Tagebau weichen muß, ist nicht nur in seinen Individualinteressen berührt, nämlich der freien Entscheidung, wann und wohin er seinen Wohnort verlegen will. Die Notwendigkeit der Umsiedlung trifft ihn auch als Mitglied der Ortsgemeinschaft und damit in seiner sozialen Existenz, die für jeden Menschen als gemeinschaftsbezogenes Wesen neben seinen Individualinteressen von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb müssen bei der Umsiedlung der Menschen aus dem Bereich des zukünftigen Tagebaues einerseits die individuellen Interessen berücksichtigt werden. Die individuelle Interessenlage der Bürger ist dabei keineswegs einheitlich. Während ein Teil der Bürger möglichst schnell umsiedeln möchte, will erfahrungsgemäß ein anderer Teil (insbesondere aus den sozialschwächeren Schichten und ältere Bewohner) so lange wie möglich am Ort bleiben. Andererseits muß gewährleistet werden, daß die Ortsgemeinschaft in ihrer Funktionsfähigkeit trotz des gravierenden Einschnittes am neuen Ort im wesentlichen weiterbesteht. Der Gewährleistung dieses sozialen Aspektes dient die geschlossene Umsiedlung. Sie ist darum bei der sachgerechten Regelung der Umsiedlung ein Belang, der auch unabhängig von den individuellen Wünschen des einzelnen Umsiedlers in die Bewertung einzustellen ist.

...

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Anliegen der Erhaltung und Fortsetzung der örtlichen Lebensgemeinschaft nur gelingen kann, wenn die Umsiedlung in einem überschaubaren Zeitraum erfolgt. Zehn Jahre sind nach aller bisherigen Erfahrung dabei ein realistischer Zeitraum, der genügend Spielraum für die Realisierung der Umsiedlung von Menschen in unterschiedlichen Lebensituationen beläßt, ohne daß der Sozialzusammenhang abreißt.

Das Abbaugeschehen im Teilabschnitt II des Tagebaus Inden erreicht die Ortschaft Pier nach der derzeitigen Abbauplanung frühestens im Jahre 2015. Dies bedeutet, daß die Umsiedlung Pier etwa im Jahre 2005 beginnen muß. Würde die Umsiedlung Pier zeitgleich mit den Umsiedlungen Inden und Altdorf erfolgen, so würde sich der Zeitrahmen für die Ortsverlagerung auf etwa 25 Jahre ausdehnen. Innerhalb dieser Zeitspanne würde sich aller Voraussicht nach das dörfliche Sozialgefüge Piers und in seinem Gefolge die Versorgungsinfrastruktur allmählich, jedoch zunehmend zu Lasten der jeweils verbleibenden Restbevölkerung auflösen. Auf der anderen Seite würde die Reaktivierung des Sozialgefüges am Neuort nur zögernd einsetzen können und infolge der langen Zeitspanne vermutlich großen Risiken ausgesetzt sein. Die Landesregierung hält ein solches Ergebnis nicht für sozialverträglich. Das Ergebnis steht im Widerspruch zum im übrigen auch vom Braunkohlenausschuß anerkannten Prinzip der "geschlossenen/gemeinsamen Umsiedlung" von Ortschaften, die zum Ziel hat, "gewachsene soziale, kulturelle und wirtschaftliche Verflechtungen möglichst zu erhalten" und damit die Eingriffe in die Lebensverhältnisse der Betroffenen zu minimieren.

Unabhängig von diesen Grundsätzen sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, auch jenen Bürgern, die bereits im zeitlichen Vorfeld der geschlossenen Umsiedlung aus dringenden privaten (beispielsweise beruflichen oder gesundheitlichen) Gründen die Ortschaft verlassen müssen, die Möglichkeit einer Behandlung zu eröffnen, die derjenigen

...

der Umsiedler vergleichbar ist. Um dem Ausnahmecharakter Rechnung zu tragen, sollen diese Fälle in geeigneter Weise vorher bewertet werden. Dafür soll eine "Härtestelle" bei der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses eingerichtet werden, der die Geschäftsstelle selbst, sowie die Gemeinde Inden und der Bergbautreibende angehören.

Die "geschlossene Umsiedlung" Pier ist nach Auffassung der Landesregierung nur dann zu realisieren, wenn sie zeitversetzt zur Umsiedlung Inden und Altdorf erfolgt. Eng damit verbunden ist die eigenständige Entscheidung der betroffenen Pierer Bevölkerung über den Standort ihres neuen Dorfes. Diese Entscheidung im Rahmen einer Befragung muß prinzipiell jene Generation treffen, auf die die Umsiedlung tatsächlich zukommt. Dies bedeutet, daß angesichts des späten Zeitpunktes, zu dem Pier vom Tagebau erreicht wird, eine solche Befragung derzeit noch nicht durchgeführt werden kann. Insbesondere kann die Befragung von 1983 für die Umsiedlung im Jahre 2005 nicht mehr als Entscheidungsgrundlage dienen, weil in der Zwischenzeit eine ganze Generation heranwächst, die 1983 noch nicht befragt werden konnte, die von der Umsiedlung ab 2005 aber betroffen wird, während von den 1983 Befragten erwartbar ein großer Teil von Bürgern von dem herannahenden Tagebau nicht mehr betroffen sein wird.

Die landesplanerische Festlegung der Umsiedlung Pier ist derzeit also nicht entscheidungsreif und muß zu gegebener Zeit im dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Die dieser Entscheidung und Begründung zugrundeliegende Bewertung des Problemfeldes "Geschlossene Umsiedlung" wird im wesentlichen vom Gutachter Prof. Zlonicky (und Mitarbeitern) im "Gutachten zur zeitgleichen oder zeitversetzten Umsetzung von Pier" geteilt.

Die Landesregierung hält es angesichts des langen zeitlichen Vorlaufes bis zur zeitversetzten Umsiedlung für

...

erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Lebensfähigkeit der Ortschaft Pier längstmöglich zu erhalten. Dabei sollen auch entsprechende Vorschläge des Gutachters berücksichtigt werden.

Im übrigen wird der Braunkohlenplan genehmigt.

Ich bitte Sie, in geeigneter Form den Einwendern die Behandlung ihrer nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen bekanntzumachen.

Von dem genehmigten Braunkohlenplan bitte ich mir für den Dienstgebrauch 50 Exemplare zuzusenden.

Die Bekanntgabe der Genehmigung wird zu gegebener Zeit veranlaßt.

Den Genehmigungserlaß bitte ich am Anfang der textlichen Darstellung abzudrucken.

Im Auftrag

(Dr. Lowinski)

...

VI A 3 - 92.34.1 (7) Düsseldorf, 8. März 1990 Pl

Betr.: Braunkohlenplan Inden, Teilabschnitt II;
hier: Genehmigung

Anlage
zum Genehmigungserlaß
vom

Folgende Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

Die Darstellung von Rechtsgrundlagen bzw. von Landesentwicklungsplänen (z. B. S. 13 f.) im Text des Braunkohlenplanes bedarf jeweils der Korrektur bzw. Fortschreibung oder aber einer aktualisierenden Erläuterung im Vorspann des Erläuterungstextes (z. B. S 6).

S. 15 **In der Graphik über die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses ist zu streichen: "Bezirksplanungsbehörde (RP Köln)".**

S. 19 **In dem vorletzten Satz auf Seite 19 sind die Worte "Sicherheitslinie und" zu streichen. Nach dem letzten Satz ist folgender Satz anzufügen: "Die Sicherheitslinie stellt den äußeren Rand des Raumes dar, innerhalb dessen in nachfolgenden Verfahren Konkretisierungen vorgenommen werden können."**

S. 22 **Die Stufe "Vorbereitung" im Verfahrensablaufschema ist zu korrigieren:**

...

- Es ist zu streichen: "auf der Grundlage eines Anforderungsprofiles".

- Die Textpassage "Bei Zweifel ... fachlich zuständigen Landesministern." ist zu streichen.

S. 24 In Satz 2 des 2. Absatzes ist das Wort "Fachplanungsträgern" durch das Wort "Planungen" zu ersetzen.

In Absatz 3 sind die beiden letzten Worte "fachplanerischen Verfahren" durch das Wort "Planverfahren" zu ersetzen.

S. 32 Im 2. Absatz muß es lauten: "... offenzuhalten, daß die geologisch vorgegebene Lagerstätte - soweit vertretbar - vollständig abgebaut wird". Der Satz "Im Hinblick auf die ... möglichst vollständig auszukohlen." ist zu streichen.

S. 36 Im 2. Absatz muß es heißen: "Weiterhin sind die vom Tagebau und seinen Anlagen (wie z. B. das Abraumtransportband) ausgehenden Immissionsbelastungen zu berücksichtigen, denen die Wohnqualitätsansprüche der betroffenen Bevölkerung gegenüberstehen. Bei der Abwägung dieses Zielkonfliktes ist zu bedenken, daß bei der Geräusch- und Staubbekämpfung mittlerweile ein hoher technischer Stand erreicht ist, der durch Maßnahmen der Betriebsführung und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes noch unterstützt wird, um die Belastung in vertretbaren Grenzen zu halten."

S. 38 Der 2. Satz des 2. Absatzes muß heißen: "Ziel ist die Vermeidung von irreparablen Schäden für den Zeitraum der bergbaubedingten Beeinträchtigung."

S. 39 Im 2. Satz des letzten Absatzes sind die Worte "mit

...

Abraummassen aus anderen Tagebauen" durch die Worte "aus heutiger Sicht mit Abraummassen des Tagebaus Hambach" zu ersetzen.

S. 40 Der 1. Satz wird wie folgt ergänzt: "... eingegriffen wird (auf Kapitel 1.3 wird hingewiesen)."

Im 2. Absatz soll es nach dem 2. Satz heißen: "Diese Belastung ist unvermeidlich. Es besteht jedoch weder ein gesetzlicher ...".

S. 41 Im 6. Satz muß es heißen: "Im Laufe der Vorarbeiten ergaben sich Schwierigkeiten bei der Festlegung des Umsiedlungsstandortes für die Gemeinde Inden, welche nicht termingerecht ...".

S. 44 In der Tabelle muß der Hinweis "Bioökologisches Gutachten von Prof. Kunze" herausgenommen werden.

S. 47 In der Fußnote muß die Seitenzahl korrigiert werden.

S. 48 Im ersten Absatz muß es lauten: "... Bedenken und Anregungen hat der Braunkohlenausschuß - nach Vorberatung im Arbeitskreis bzw. in den zuständigen Unterausschüssen - entschieden. In seiner 91. Sitzung am 23.01.1989 hat der Braunkohlenausschuß die Aufstellung des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt II - beschlossen." Die Fußnote entfällt.

S. 49 Im ersten Absatz der Erläuterung muß es heißen: "... umschlossen, auf welcher unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen ...".

S. 53 Im 1. Absatz muß es heißen: "Wo, in welchem Maße und welcher Form die Sicherheitszone für solche Maßnahmen heranzuziehen ist und welche Breite die Sicherheitszone insbesondere im Nahbereich der Wohngebiete haben muß, wird in dem nachfolgenden Verfahren festgelegt. Die

...

derzeitige zeichnerische Darstellung im Braunkohlenplan ist im wesentlichen durch grubensicherheitliche bzw. böschungsstatische Erfordernisse begründet."

Im 3. Absatz muß es heißen: "Die zeichnerische Darstellung der Grundfunktionen in der Sicherheitszone ist zum Teil aus dem Gebietsentwicklungsplan unverändert übernommen. ... Mit den vom GEP abweichenden zeichnerischen Darstellungen in der Sicherheitszone wird auf die räumlich anschließende Landschaftsplanung Bezug genommen und dem Immissionsschutz der angrenzenden Wohnsiedlungen Rechnung getragen (vgl. Ziff. 2.1 und 2.3)."

S. 54 Nach dem letzten Spiegelstrich ist zu streichen: "(z. B. Mi-Gebiet)".

S. 57 Im 1. Satz des 2. Absatzes muß es heißen: "Die unter der landesplanerischen Beurteilung vorgenommene räumliche Begrenzung der Betriebsfläche ...".

S. 59 Am Ende des 2. Absatzes muß es heißen: "...; danach werden Teilmengen des Abraumes des Tagebaus Hambach zur Herstellung der dortigen Restseemulde verwendet."

S. 60 Im 2. Absatz muß es heißen: "... durch den Braunkohlenbergbau im Rheinischen Braunkohlenrevier insgesamt ein Defizit von ...".

S. 63 Im 2. Absatz muß es heißen: "... im Hinblick auf die Richtwerte der TA Lärm - je nach gebietstypischer Festlegung i. S. der Baunutzungsverordnung - vor den jeweils ...".

Hinter dem letzten Absatz wird ein weiterer Absatz eingefügt:
"Falls in den Wohnbereichen der Tagebaurandlagen die gebietstypischen Immissionsrichtwerte der TA Luft/Lärm

...

mit den oben aufgeführten Maßnahmen unter voller Ausschöpfung des fortschreitenden Standes der Technik nicht eingehalten werden können, ist das Einhalten dieser Richtwerte im Rahmen des Abwägungsgebotes durch abstandsregelnde Maßnahmen sicherzustellen. Insoweit unterliegt die durch den Braunkohlenplan festgelegte Abbaugrenze noch der Konkretisierung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung durch die Bergbehörde."

S. 65 Der 2. Absatz ist nach dem Satz "Dieser Maßstab ist auch an den Tagebau Inden anzulegen." wie folgt zu ergänzen:

"Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Maßstab auch Vorsorgegesichtspunkte enthält, die außerdem aus dem § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz und dem § 35 des Landesentwicklungsprogramms hervorgehen."

Auf der gleichen Seite ist der vorletzte Absatz wie folgt zu ergänzen: "... vorhanden sein muß. Die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch Schwebstaubniederschlag und Schwebstoffe ist nach 2.6 TA Luft durchzuführen. Die Bergbehörde wird eine gutachterliche Aussage zur Staubbelastung in Form einer flächenhaften Status-Quo-Aufnahme entsprechend den Vorgaben der TA Luft veranlassen."

Der letzte Satz auf S. 65 wird wie folgt ergänzt: "... beurteilen und bleibt ebenfalls dem fachgesetzlichen Verfahren vorbehalten."

S. 66 Der letzte Satz des 2. Absatzes wird ersetzt durch: "Die zulässigen gebietstypischen Immissionsrichtwerte sind in der TA Lärm festgelegt. Sofern die gebietstypische Nutzung nicht durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne bestimmt werden kann, ist vom

...

Charakter der tatsächlichen Nutzung ohne Berücksichtigung des Tagebaus auszugehen."

S. 67 Bei der Umsetzung und Konkretisierung des Ziels ist der 1. Spiegelstrich zu streichen.

S. 69 Nach dem 3. Absatz ist folgender Satz anzufügen: "Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Rahmenbetriebsplanverfahren darzustellen."

S. 79 Der 2. Absatz ist wie folgt zu ergänzen: "... ausgeglichen, bzw. ersetzt werden".

Die Erläuterungen sind am Ende um folgenden Satz zu ergänzen: "Nach Vorliegen des überarbeiteten Modells kann das Maß der gegenseitigen grenzüberschreitenden Grundwasserbeeinflussung beurteilt werden. Anschließend ist in geeigneter Form sicherzustellen, daß erforderlichenfalls auch staatsgrenzenüberschreitende Beeinträchtigungen ersetzt bzw. ausgeglichen werden."

S. 80 In der Erläuterung muß es heißen: "... die flächenhafte Ausdehnung der Grundwasserentnahmen reduzieren. Zur Verminderung der mit der Grundwasserabsenkung verbundenen Nachteile und Schäden für den Wasser- und Naturhaushalt müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die flächenhafte Ausdehnung der Grundwasserentnahmen reduzieren. Dazu hat der Bergbautreibende Möglichkeiten zu untersuchen und Lösungen umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen sind ...".

S. 82 Im 2. Absatz soll der letzte Satz wie folgt geändert werden: "Deshalb und aufgrund der unsicheren ökologischen und geologischen Randbedingungen werden derartige großräumige Abdichtungsmaßnahmen z. Zt. nicht weiterverfolgt."

...

S. 85 Im 1. Absatz ist der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: "Hier hat jedoch die Deckung des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasserbedarfs eindeutig Vorrang, unbeschadet des Eigenbedarfes im Brandfall und bei kritischen Immissionslagen."

S. 86 Hinter dem 1. Absatz der Erläuterungen wird angefügt: "(siehe Erläuterungen zu Ziel 1 des Kapitels 3.1.1)".

S. 90 Dem 1. Absatz ist folgender Hinweis anzufügen: "(siehe auch Erläuterungen zu Ziel 3.1.2)"

S. 95 In der Forderung Nr. 4 soll das Wort "derzeitigen" durch die Worte "gegenwärtig und zukünftig zulässigen" zu ersetzen.

S. 107 Im 1. Spiegelstrich entfällt: "Mit landschaftspflegerischem Begleitplan".

S. 110 Im 2. Absatz sind im 1. Satz die Worte "entgegen der Regelung für den Untertagebau" durch die Worte "anders als bei der Regelung für den Untertagebau" zu ersetzen.

S. 112 Zwischen dem zweitletzten und letzten Absatz wird ein weiterer Absatz eingefügt mit folgendem Text: "Bergschadensrelevante Meßdaten sind im "Grubenbild" beim Bergamt Köln niedergelegt. Diese Unterlagen stehen bei berechtigtem Interesse zur Einsichtnahme bereit."

S. 114 Der Spiegelstrich ist durch folgende Spiegelstriche zu ersetzen:

- Die Bewältigung der Problematik erfolgt in der Praxis auf der Grundlage der Rheinbraun-Erklärung gegenüber dem Land NRW vom 16. Mai 1984.
- Die Interessen werden wahrgenommen durch den "Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V."

...

S. 115 Im letzten Absatz wird der 1. Satz wie folgt ergänzt: "... worden (die Untersuchung wird z. Zt. überprüft und aktualisiert). Ein erhöhtes ..."

S. 118 Zwischen dem 1. und 2. Absatz wird ein weiterer Absatz eingefügt: "Die sozialverträgliche Gestaltung zukünftiger Umsiedlungen soll auch Empfehlungen berücksichtigen, die aus dem "Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" gezogen werden."

Der erste Satz des letzten Absatzes ist wie folgt zu ergänzen: "... wird im Rheinischen Braunkohlenrevier das Konzept der gemeinsamen oder geschlossenen Umsiedlung von Ortschaften angewandt."

S. 119 Der 3. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt: "Innerhalb der dargestellten Bereiche ist jeweils eine zusammenhängende Teilfläche, die über den Bedarf für die Umsiedlung von Inden und Altdorf hinausgeht, für die spätere Umsiedlung von Pier vorzuhalten (auf den Genehmigungserlaß, der einleitend im Wortlaut abgedruckt ist, wird verwiesen)."

Im 4. Absatz muß es heißen: "... bisher bereits erarbeitet worden oder in Erarbeitung befindlich: ..."

S. 120 Im vorletzten Spiegelstrich muß es heißen: "Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier durch Prof. Zlonicky, Dortmund;"

S. 121 Im 1. Absatz der Erläuterungen zu Ziel 2 entfällt: "(1990)".

S. 122/ 123 Infolge der Ausklammerung der Umsiedlung Pier entfallen

...

der gesamte Text der S. 122 sowie die ersten beiden Absätze der S. 123.

Die Erläuterungen auf S. 123 sind um folgenden Absatz zu ergänzen: "Auf den Genehmigungserlaß, der einleitend im Wortlaut abgedruckt ist, wird verwiesen."

S. 132 Die Erläuterungen sind zu ergänzen: "Auf den Genehmigungserlaß, der einleitend im Wortlaut abgedruckt ist, wird hingewiesen."

S. 134 In der Erläuterung wird der 2. Satz im 2. Absatz wie folgt ersetzt: " Sofern allein hierdurch der erforderliche Mietwohnraum nicht geschaffen werden kann, wird der Bergbautreibende als Verursacher der Umsiedlung dafür Sorge tragen, daß Ersatzmietwohnraum mit einem zumutbaren und den ortsüblichen Verhältnissen angemessenen Mietpreisniveau errichtet wird."

S. 141 Im 3. Absatz der Erläuterungen wird gestrichen: ... "im Sinne der §§ 2, 10, 18 und 25 Abs. 1 und 3 LEPro ebenfalls".

S. 144 Im 1. Absatz wird gestrichen: "mit Massen aus anderen Tagebauen (vgl. 1.3)".

S. 146 Der Tabellentitel ist wie folgt zu ergänzen: "Bodennutzung im Abbaugebiet <u>(ha)</u>".

Hinter der im Text abgedruckten Tabelle wird neu eingefügt: "Um die Vergleichbarkeit mit den Zielaussagen in Kapitel 5.3 sicherzustellen, ist nachfolgende tabellarische Zusammenfassung vorgenommen:

ca. 1522 ha = 86 %	Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich Grünland
ca. 17 ha = 1 %	Waldfläche
ca. 64 ha = 3 %	Wasserfläche
ca. 175 ha = 10 %	Fläche für Siedlungen, Straßen und Wege

...

Summe 1778 ha = 100 %"

S. 148 Der 1. Absatz ist wie folgt zu ergänzen: "... betragen; geschlossene Waldstücke sollen eine Mindestgröße von 3 ha und eine Mindestbreite von 100 m haben."

Im letzten Satz (vor "Umsetzung") wird das Wort "Fachplanungsbehörden" durch die Worte "zuständigen Behörden" ersetzt und er wird um folgenden Hinweis ergänzt:
"(auf die Erläuterungen zu Kapitel 2.2 wird hingewiesen)"

S. 149 Vor "Umsetzung" wird am Ende der Erläuterungen folgender Satz eingefügt: "Neben den im Ziel aufgeführten Waldflächen werden im Sicherheitsstreifen, d. h. im unmittelbaren Umfeld des Tagebaues, weitere ca. 100 ha Wald (aus Immissionsschutzgründen) angelegt.

Anmerkung:
Geringfügige Summenunterschiede der Tabellen von S. 149 und 146 sind in Zeichen bzw. Meßungenauigkeiten begründet."

S. 153 Es ist im 2. Absatz der Erläuterungen zwischen dem 2. und 3. Satz folgender Satz einzufügen: "Die Ausweisung der L 238 n im Straßenzug, der als Ersatzverbindung für die tagebaubedingte Unterbrechung der L 241 genutzt werden soll, beruht auf den Zielsetzungen des Braunkohlenplanes Inden, Teilabschnitt I."

Abs. 2 der Erläuterungen ist um folgenden Satz zu ergänzen:
"Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften die Unterstützung bei der Herstellung der Straßenverbindung zwischen

...

Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg, ggf. durch Bereitstellung von Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, zugesichert."

S. 154 Im 3. Absatz entfällt der Text; er wird ersetzt durch: "Tagebaubedingt wird ein kleinräumiges Teilstück der K 43 im Raum Pier ab etwa 2010 unterbrochen; zum Zeitpunkt der Unterbrechung muß eine entsprechende Ersatzstraße zur Sicherstellung des zwischenörtlichen Verkehrs fertiggestellt sein. Angesichts des zeitlichen Horizonts bedarf die Darstellung im Braunkohlenplan ggf. der Überprüfung. In dem Zusammenhang ist auch die Trägerschaft für die Ersatzstraße zu klären."

Hinweis der Geschäftsstelle: **Köln, 10.05.1990**

Der Genehmigungserlaß vom 8. März 1990 wurde dem Braunkohlenausschuß am 26. März 1990 vorgelegt. Der Braunkohlenausschuß nahm die Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, räumlicher Teilabschnitt II zur Kenntnis.

Die mit der Genehmigung verbundenen Hinweise griff der Braunkohlenausschuß mit Ausnahme der Hinweise zu den Seiten 39, 119, 144 udn 154 auf. Die übrigen Hinweise wurden in den Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II, eingearbeitet.

Die im Genehmigungserlaß zu den Hinweisen genannten Seitenzahlen beziehen sich auf den vom Braunkohlenausschuß aufgestellten Plan.

Durch die erforderliche Bearbeitung haben sich die Seitenzahlen verändert. Die neuen Seitenzahlen sind den Hinweisen des Genehmigungserlasses in Klammern hinzugefügt worden.

...

Braunkohlenplan Inden

Räumlicher Teilabschnitt II

Textliche Darstellung

und Erläuterungsbericht

Der Regierungspräsident Köln

gez. Dr. Antwerpes

- *** -

Inhaltsübersicht

Kapitel	Inhalt	Seite
	Verzeichnis der Abkürzungen	5
0.	Allgemeine Erläuterungen	
0.1	Definition, Aufgabe und Inhalt des Braunkohlenplanes	9
0.2	Rechtsgrundlagen, rechtliche Wirkungen, Methodik	14
0.3	Sachgrundlagen, Ausgangspositionen, Prämissen	29
0.4	Zum Verfahren des Braunkohlenplanes Inden II	47
1.	Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahmen	
1.1	Sicherheitslinie	55
1.2	Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone	56
1.3	Massendisposition	65

- *** -

2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkippung

2.1	Immissionsschutz	70
2.2	Natur und Landschaft im Abbaubereich	76
2.3	Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereiches	79
2.4	Gewinnung anderer Bodenschätze	81
2.5	Archäologie und Denkmalpflege	83

3. Auswirkungen der Grundwasserabsenkung

3.1	Wasserwirtschaft	85
3.2	Naturhaushalt	111
3.3	Bergschäden	120
3.4	Seismik	128

4. Umsiedlung

4.1	Umsiedlungsflächen für städtebauliche Maßnahmen	131
4.2	Umsiedlungsmaßnahmen für die Landwirtschaft	150
4.3	Umsiedlungsmaßnahmen für das Gewerbe	156

5. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches

5.1	Oberflächengestaltung	159
5.2	Gliederung der Landschaft	160
5.3	Anteile der Bodennutzungsarten	166
5.4	Böden	167

- *** -

6. Verkehr, Leitungen, Abraumtransportband

6.1	Ersatzstraßen	170
6.2	Das übrigen Straßennetz	175
6.3	Leitungen, Transportbänder	176

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt II - im Maßstab 1 : 50.000;

Anlage 2: Zeichnerische Darstellung der Auswirkungsbereiche der Grundwasserabsenkung in der Rurscholle im Maßstab 1 : 200.000;

Anlage 3: Zeichnerische Darstellung der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete in der Ruraue sowie im Wurm- und Rodebachtal im Maßstab 1 : 50.000.

- *** -

Verzeichnis der Abkürzungen

AbfG	=	Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41 / III 2129-6)
BauGB	=	Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191)
BBergG	=	Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)
BGBl. I	=	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBl. III	=	Bereinigte Sammlung des Bundesrechts
BImschG	=	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721 / III 2129-8)
DSchG	=	Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NW S. 226)
DVO	=	Durchführungsverordnung
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 / III 7815-1)
GEP	=	Gebietsentwicklungsplan

- *** -

GV. NW = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

i.d.F. = in der Fassung

LEP = Landesentwicklungsplan

LEPro = Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW S. 96 / SGV.NW 230)

LFoG = Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW S. 546 / SGV.NW 790)

LG = Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW S. 261)

LÖLF = Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW

LPlG = Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW S. 878 / SGV. NW 230)

LWA = Landesamt für Wasser und Abfall NW

- *** -

LWG = Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 4. Juli 1979 (GV.NW S. 488/SGV.NW. 77)

MBl.NW. = Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

ROG = Bundes-Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2669)

SGV.NW. = Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

StrWGNW = Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 305 / SGV.NW. 91)

WHG = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017 / III 753-1)

GW = Grundwasser

Anmerkung:

Die Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt II - erfolgte nach Maßgabe der Vorschriften des Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979.

- *** -

Das Erarbeitungsverfahren zum Braunkohlenplan Inden - räumlicher Teilabschnitt II - umfaßte den Zeitraum von Oktober 1985 bis zum Aufstellungsbeschluß im Januar 1989. Diesem Erarbeitungsverfahren lagen die auf den Seite 5 bis 7 aufgeführten Gesetze und Verordnungen in der dort genannten Fassung zugrunde.
Zur Information wird darauf hingewiesen, daß zwischenzeitlich folgende Gesetze geändert bzw. neu gefaßt wurden:

- Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 212),
- Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV.NW. 1989 S. 485),
- Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546/SGV.NW. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV.NW. S. 62),
- Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342),
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1989 (GV.NW. S. 384),
- Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV.NW. S. 476),
- Bundes-Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1986 (BGBl. I S. 1530)

- *** -

0. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

0.1 Definition, Aufgabe und Inhalt des Braunkohlenplanes

(1) Definition des Braunkohlenplanes, Planungsebene

Braunkohlenpläne sind spezielle Regionalpläne, mit denen die besondere - bundesweit nicht vergleichbare - Problematik des Braunkohlentagebaues im Rheinischen Braunkohlenrevier im Grundsatz gelöst wird. Planungsrechtlich gesehen ist der Braunkohlenplan eine sonderfallbezogene Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes. Von üblichen Regionalplänen unterscheidet er sich durch die Standortgebundenheit der ihm zugrundeliegenden, energiepolitisch bedeutsamen Rohstofflagerstätte, durch die Dimension der räumlichen und zeitlichen Beanspruchungsabsicht, die eine entsprechend dimensionierte Abwägung bei den zu treffenden Entscheidungen verlangt, und durch sein hieraus begründetes breit angelegtes Erarbeitungsverfahren mit Bürgerbeteiligung.

(2) Räumliche und zeitliche Dimension der Braunkohlengewinnung

Räumlich erstreckt sich die Beanspruchung - über Gemeinde-, Kreis- und z.T. Regierungsbezirksgrenzen hinweg - auf besiedelte, kultivierte und geschützte Landschaft, sei es durch den Tagebau selbst, sei es durch die teilweise weitreichenden Wirkungen seiner vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen wie z.B. die Wirkungen der Grundwasserabsenkung. Der Beanspruchungszeitraum geht - technisch-wirtschaftlich bedingt - regelmäßig über mehrere Jahrzehnte, im vorliegenden Fall bis weit ins nächste Jahrhundert.

- *** -

(3) Grundsatzziele

Das dabei auftretende Spannungsfeld ist durch drei Pole gekennzeichnet:

- das Ziel einer langfristig sicheren Energie- bzw. Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Schutzes der Lagerstätten als Grundlage der Industriegesellschaft,
- das Ziel eines dauerhaft leistungsfähigen Naturhaushaltes als biologische Lebensgrundlage,
- das Ziel der Erhaltung von sozialen und kulturellen Bindungen und zukunftssicheren Erwerbsmöglichkeiten als Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Durch diese drei Grundsatzziele sind die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt vor Ort, in der Region und im Bundesgebiet nicht nur unterschiedlich, sondern teilweise auch gegensätzlich betroffen (s. Ziff. 0.3). Den Erfordernissen des Umweltschutzes ist dann Vorzug einzuräumen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung der räumlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

(4) Einbindung der Braunkohlenplanung in Vorgaben und Durchführungsmöglichkeiten

Selbstverständlich kann ein (regionalplanerischer) Braunkohlenplan diese weitgespannte Problematik nicht alleine lösen. Der

- *** -

Braunkohlenplan ist vielmehr eingebettet einerseits in bundes- und landespolitische Entscheidungen, andererseits in praxisorientierte Durchführungsbestimmungen und -möglichkeiten. So sind z.B. die Probleme, die sich aus der Nutzung der Braunkohle ergeben, originärer Bestandteil der Wirtschafts- und Umweltpolitik des Bundes und des Landes; die Lösung von nachgeordneten Problemen, z.B. die Ausgestaltung einer Böschung oder die Linienführung eines Wirtschaftsweges sind Aufgabe der nachfolgenden Durchführungsplanung. Der Braunkohlenplan kann in solche Vorgaben von "oben" und Detaillösungen "unten" nicht beliebig eingreifen. Gleichwohl sind sie bei der Abwägung seiner Entscheidungen und Festlegungen zu berücksichtigen, wobei wiederum die Vorgaben und Maßnahmen durchaus beeinflußt werden können.

(5) Inhalt des Braunkohlenplanes

Aus dem gesamten Spektrum der hier aufgezeigten Problematik hat der Braunkohlenplan die Aufgabe, die Erfordernisse der langfristigen Energieversorgung mit denen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen. D.h., es sind Festlegungen zu treffen, die die o.g. Grundsatzziele möglichst weitgehend und gleichrangig erfüllen und die gleichzeitig technisch und wirtschaftlich durchführbar sind.
Der Braunkohlenplan legt somit Rahmenbedingungen fest, unter denen die als unverzichtbar erachtete Braunkohlengewinnung langfristig sinnvoll ermöglicht wird und zugleich umwelt- und sozialverträglich bleibt. Einem Braunkohlenplan müssen also umfangreiche Abwägungs- und Entscheidungsprozesse vorausgehen. Nur wenn der Braunkohlentagebau und die zielgerechte Vermeidung bzw. Minderung seiner nachteiligen Wirkung als durchführbar

- *** -

festgestellt werden, kann der entsprechende Braunkohlenplan genehmigt werden. Andernfalls käme es nicht zur Aufstellung bzw. Genehmigung - und der Konsequenz, daß der vom Bergbautreibenden beabsichtigte Tagebau nicht weitergeführt werden kann.

(6) Die besondere Problematik der zeitlichen Dimension

Als besonderes Problem ist die zeitliche Dimension der Braunkohlenplanung anzusehen. Es wird verlangt, daß zu Beginn einer auf Jahrzehnte angelegten Planung Festlegungen getroffen werden, deren Abwägungs- und Entscheidungsgrundlagen auf heutigen Wertmaßstäben beruhen. Ob diese heutigen Wertmaßstäbe über 20, 30 oder gar 50 Jahre hinweg unverändert bleiben oder ob und in welchem Maße sie sich verschieben werden, ist nur schwer vorauszusehen.
Möglicherweise werden am Ende des Planungszeitraumes die heute getroffenen Abwägungsergebnisse dann rückblickend als unzureichend oder falsch angesehen - so wie einige in den 50er und 60er Jahren genehmigten Pläne zu Beginn der 80er Jahre als ergänzungs- bzw. revisionsbedürftig angesehen wurden und zu entsprechenden Neufassungen führten.

Die sich daraus ergebende Dynamik der Braunkohlenplanung stellt sich für die nachfolgenden Planungsträger, insbesondere für den Bergbautreibenden, als Unsicherheitsfaktor dar. Der Bergbautreibende benötigt wie jedes andere Unternehmen vor Beginn seines Vorhabens möglichst verläßliche Grundlagen, denn falsche Entscheidungen in dieser Planungsstufe und -phase haben langfristige Auswirkungen und lassen sich nur mit erheblichem Aufwand korrigieren.

- *** -

Der Braunkohlenplan verfolgt gem. Ziffer 0.1 (5) das Ziel, zugunsten einer Nutzung, bei der die Standortwahl und die konkrete Ausführung durch geologische Gegebenheiten bestimmt werden, planerisch die Verträglichkeit mit den anderen einschlägigen Belangen festzulegen. Nach dieser Entscheidung richten Nutzer und Betroffene ihre weiteren Planungen aus; für sie entsteht mit dem Braunkohlenplan eine vertrauensgeschützte Position, die eine jederzeitige Änderbarkeit ausschließt. Es muß künftig deswegen in der Regel davon ausgegangen werden, daß der Braunkohlenplan bis zur Beendigung des Abbaues bestehen bleibt.

Eine Überprüfung und Änderung des Planes ist aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan zugrunde lagen, sich so wesentlich verändert haben, daß das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiegt.

- *** -

0.2 Rechtsgrundlagen, rechtliche Wirkungen, Methodik

(1) Raumordnungsgesetz

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Raumordnungs- bzw. Landesentwicklungsprogramme oder -pläne auf. Diese müssen - unbeachtet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften - diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG erforderlich sind. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig.

(2) Grundsätze der Raumordnung

§ 2 ROG lautet:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiter entwickelt werden.
   In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.
   Die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung, die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen und die angestrebte Entwicklung sind miteinander in Einklang zu bringen.
2. Eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die dazu beiträgt, räumliche Strukturen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, soll angestrebt werden.
3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen verbessert werden.
   In den Gemeinden dieser Gebiete sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Wohnungsverhältnisse sowie die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden. In einer für die Bewohner zumutbaren Entfernung sollen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der zugehörigen Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen gefördert werden.

- *** -

4. Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Bundesgebiet mindestens gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sind vordringlich zu schaffen.
5. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt. Die Landeskultur soll gefördert werden.
   Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen. Das gleiche gilt für forstwirtschaftlich genutzte Böden.
   Für ländliche Gebiete sind eine ausreichende Bevölkerungsdichte und eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ausreichende Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, anzustreben.
   Nummer 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
6. In Verdichtungsräumen mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen gesichert und, soweit nötig, verbessert werden. Der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen führt, soll entgegengewirkt werden. Wo solche ungesunden Bedingungen und unausgewogenen Strukturen bestehen, soll deren Gesundung gefördert werden.
   Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind eine vorausschauende örtliche und regionale Planung, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Entwicklung von Gemeinden zu Entlastungsorten für die Aufnahme von Wohn- und Arbeitsstätten in angemessener Entfernung. Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 5 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen. Sie sollen auch der Erhaltung der den Verdichtungsräumen zugeordneten Landschaft dienen.
7. Für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten ist zu sorgen.
   Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und für die Reinhaltung der Luft sowie für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ist ausreichend Sorge zu tragen.
8. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist zu achten.
9. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.

(2) Die Grundsätze sind von den in § 3 genannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander nach Maßgabe des § 1 abzuwägen.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen, soweit diese dem Absatz 1 und dem § 1 nicht widersprechen.

- *** -

(3) Landesplanung

Der Auftrag des § 5 Abs. 1 und 2 ROG ist in Nordrhein-Westfalen ausgestaltet durch

- das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm, LEPro) vom 19. März 1974 (GV.NW S. 96) und
- sachlich aufgeteilte Landesentwicklungspläne (LEP), die von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt werden; sie werden im Ministerialblatt für das Land NW bekanntgemacht.

Die landesgesetzliche Grundlage hierfür ist das Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.NW. S. 878). Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1989 wurde im GV. NW. S. 233 am 24. Mai 1989 bekannt gemacht. Die Neufassung des Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 wurde im GV. NW. S. 476 am 18. Oktober 1989 bekannt gemacht.

(4) Landesentwicklungspläne

Folgende Landesentwicklungspläne liegen diesem Braunkohlenplan vor und sind entsprechend beachtet:

- LEP I/II "Raum- und Siedlungsstruktur" (MBl.NW. 1979 S. 1080);
- LEP III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser,

Erholung)" vom 15.09.1987 (MBl.NW. S. 1676);
- LEP IV "Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm" (MBl.NW. 1980 S. 518) mit Änderungen und Ergänzungen (MBl.NW. 1982 S. 1342 und MBl.NW. 1984 S. 1144);
- LEP V "Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten" (1. Zwischenbericht vom 24.01.1984);
- LEP VI "Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorha-

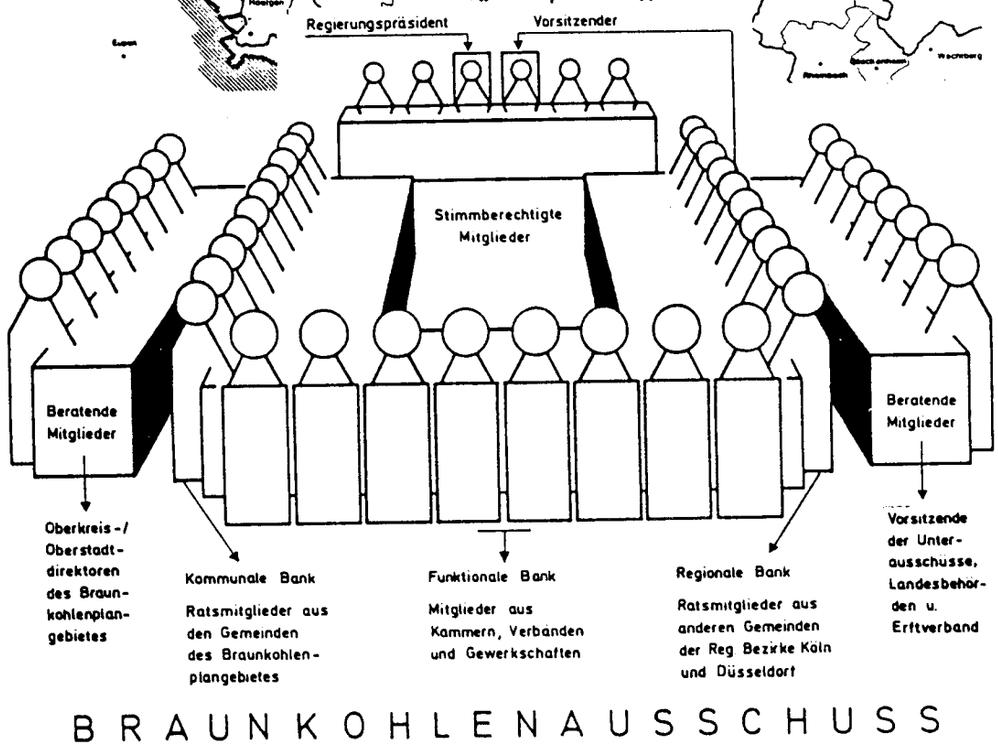

B R A U N K O H L E N A U S S C H U S S

– *** –

(8) Bindungswirkung des Braunkohlenplanes

Um als Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde unter besonderer Prüfung, ob die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt sind, sowie der Bekanntmachung dieser Genehmigung (§ 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31, § 24 Abs. 4 LPlG). Zuvor ist die Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan festzustellen. Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die Braunkohlenpläne von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 4 Abs. 5 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 LPlG). Bei Vorhaben des Bundes oder bundesmittelbarer Planungsträger ist hierbei allerdings die Einschränkung des § 6 ROG zu beachten (= Widerspruchsvorbehalt bei konkurrierenden bundesgesetzlichen Vorhaben). Dem einzelnen Bürger gegenüber hat der Braunkohlenplan keine unmittelbare Rechtswirkung.

- *** -

(9) Bergrechtliche Betriebspläne

Gemäß § 24 Abs. 5 LPlG erstreckt sich das Beachtungsgebot mittelbar über den Verwaltungsakt der bergbehördlichen Zulassung zusätzlich auf die bergrechtliche Betriebsplanung des Bergbautreibenden. § 24 Abs. 5 LPlG lautet:

§ 24
Braunkohlenpläne

> (5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

Der § 24 Abs. 5 LPlG korrespondiert mit § 55 des Bundesberggesetzes (BBergG vom 13. August 1980 BGBl. I S. 1310).

- *** -

§ 55

Zulassung des Betriebsplanes

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn

1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
   a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
   b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
6. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
7. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
8. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind und

bei einem Betriebsplan für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer ferner,

10. der Betrieb und die Wirkung von Schiffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden,
11. die Benutzung der Schiffahrtswege und des Luftraumes, die Schiffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
12. das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und
13. sichergestellt ist, daß sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

(2) Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie
2. die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche und
3. im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund

sichergestellt sein müssen. Soll der Betrieb nicht endgültig eingestellt werden, so darf die Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nur insoweit verlangt werden, als dadurch die Wiederaufnahme des Betriebes nicht ausgeschlossen wird.

(10) Wirkung des Planentwurfes

Braunkohlenpläne können auch schon vor der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtliche Wirkungen entfalten: Gemäß § 22 i. V. m. § 31 LPlG kann die Landesplanungsbehörde von Behörden und sonstigen Planungsträgern im Sinne § 4 Abs. 5 ROG (s. vorne Abs. 9) beabsichtigte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die eingeleitete Aufstellung oder Änderung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dabei können unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungspflichten ausgelöst werden. Eingeleitet ist die Aufstellung oder Änderung eines Braunkohlenplanes zu dem Zeitpunkt, zu dem der Braunkohlenausschuß das Erarbeitungsverfahren beschließt (für den Braunkohlenplan Inden II am 04.10.1985).

(11) Abstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan

Die mit dem Braunkohlenplan festzulegenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden textlich und zeichnerisch dargestellt; ein Erläuterungsbericht ist beigefügt. Im Braunkohlenplan nicht dargestellt sind diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die - nicht spezifisch braunkohlenplanrelevant - von allgemeiner regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und über den Anlaß der geordneten Braunkohlenplanung hinausgehen. Soweit es für die Lesbarkeit des Braunkohlenplanes erforderlich ist, werden diese Ziele nachrichtlich übernommen (z.B. aus dem Gebietsentwicklungsplan die zeichnerisch dargestellten Grundfunktionen zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze - s. Ziff. 1.2, letzter Absatz). Die generelle Abstimmung des Braun-

kohlenplanes Inden II mit dem Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreis Düren/Kreis Euskirchen/Kreis Heinsberg, (MBl. NW 1985, S. 1388) ist bereits durchgeführt. Soweit Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes erforderlich werden, sollen diese nach dem Aufstellungsbeschluß durchgeführt werden.

(12) Textliche Darstellung

Die textlichen Darstellungen enthalten insbesondere Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten (§ 24 Abs. 2 Satz 2 LPlG) der mit dem Tagebau verbundenen vielfältigen direkten und indirekten Auswirkungen.

(13) Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000 treffen insbesondere die Festlegungen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können (§ 24 Abs. 2 Satz 3 LPlG); insbesondere werden die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen dargestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz der 3. DVO zum LPlG vom 05.02.1980, GV. NW S. 149). Dabei sind die Umsiedlungsflächen dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich dargestellt, d.h., für nachfolgende Pläne wie z.B. Betriebsplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan besteht hier kein Konkreti-

sierungs- oder Interpretationsspielraum. Eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes vorgenommen werden.
Die Sicherheitslinie stellt den äußeren Rand des Raumes dar, innerhalb dessen in nachfolgenden Verfahren Konkretisierungen vorgenommen werden können.

(14) Abgrenzung zu nachfolgenden Plänen und Fachplänen

Alle übrigen zeichnerischen Darstellungen sind wie beim Gebietsentwicklungsplan "gebietsscharf", d.h., sie bestimmen lediglich die allgemeine Größenordnung bzw. annähernde räumliche Lage. Die grob generalisierten Begrenzungslinien sagen somit noch nichts über die spätere Randgestaltung aus; die Linienführung von Straßen kann später im Fachplanungsverfahren durchaus geändert werden. Außerdem enthalten die dargestellten Straßen keine Angaben zur landesplanerischen Funktion; ihre Einteilung nach großräumiger, überregionaler oder regionaler Bedeutsamkeit wird in Abstimmung mit den gesetzlichen Bedarfsplänen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt (s. vorne Abs. 11). Soweit die im Braunkohlenplan dargestellten Straßen nicht zugleich im Gebietsentwicklungsplan enthalten sind, verbleibt für sie die Funktion von "Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr" (vgl. § 28 Abs. 2 LEPro).

(15) Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wird auf die Entwicklung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme eingegangen; ferner werden die Auswirkungen des Braunkohlenabbaues auf die Erwerbs-

und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufgezeigt und Lösungsvorschläge entwickelt (§ 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG). Aus dem Erläuterungsbericht sind die Vorgaben und Abwägungsvorgänge, auf denen die dargestellten Ziele beruhen, ersichtlich.

(16) Gestaltungsspielraum für nachfolgende Pläne

Für die Durchführung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele bedarf es nachfolgender Pläne. Die Braunkohlenpläne richten sich demnach an die Träger der Bauleitplanung, der Fachplanungen und der sonstigen einschlägigen Planungen. Dort werden die Ziele in Maßnahmenpläne umgesetzt und konkretisiert. Dies vollzieht sich im einzelnen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen einschlägigen Verfahren, denen der erforderliche Planungsspielraum - z.B. die Möglichkeit der Zielerfüllung durch Alternativen und Varianten - belassen wird. Die gebietsscharfen zeichnerischen Darstellungen wie auch die räumlichen Bezeichnungen der textlichen Darstellungen sind in ihrer Auslegung und weiteren Ausgestaltung und Umsetzung an den Begriffen "Grundzüge (der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung ...)" und "Räume (in denen Verkehrswege ... angelegt oder verlegt werden können)" zu orientieren (s. vorne Abs. 12 und 13).

(17) Durchführungskontrolle

Von den im Text dargestellten sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten gehen zeitliche Bindungen auf die nachfolgenden Planungsträger aus, soweit es im Sinne der geordneten Braunkohlenplanung erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zum richti-

- *** -

gen Zeitpunkt zu planen und durchzuführen. Der Zweck der geordneten Braunkohlenplanung wirkt demnach ggf. auf die nachfolgenden Planungsträger dahingehend ein, daß sie ihre Pläne rechtzeitig einleiten, abschließen und durchführen. Der Braunkohlenausschuß überzeugt sich laufend gemäß § 28 Abs. 2 LPlG von der ordnungsgemäßen Einhaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele; festgestellte Mängel teilt er den zuständigen Stellen unverzüglich mit.

- *** -

Verfahrensablauf eines Braunkohlenplanes

Vorbereitung

Allgemeiner Informationsaustausch über Planungen und Entwicklungen, die den Braunkohlenbergbau und seine Folgewirkungen berühren (z.B. Umsiedlung, Grundwasserabsenkung, Rekultivierung), führt zur

I N I T I A T I V E

für die Erstellung oder Änderung eines Braunkohlenplanes. Antragsteller für neue Braunkohlenpläne ist in der Regel der Bergbautreibende (Vorlage der bergbaulichen Planung und der Planungen zur Vermeidung/Minderung/Behebung schädlicher Folgewirkungen).

B R A U N K O H L E N A U S S S C H U S S

beauftragt die Bezirksplanungsbehörde (BP Köln) mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan.

V O R E N T W U R F

wird auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen erstellt.

Erarbeitung

U N T E R A U S S C H U S S

nimmt zum Vorentwurf und zur Verfahrenseinleitung Stellung.

B R A U N K O H L E N A U S S S C H U S S

beschließt die Einleitung des Erarbeitungsverfahrens, sowie die Liste der zu Beteiligenden und die Mitwirkungs- bzw. Einwendungsfrist.

D I E B E T E I L I G T E N	J E D E R B Ü R G E R
(Gemeinden, Kreise, Fachbehörden, Kammern, Umweltschutzverbände, sonstige betroffene Dienststellen, der Bergbautreibende) legen ihre Stellungnahmen vor.	kann Einwendungen äußern. Der Planentwurf wird hierfür in den Gemeinden öffentlich ausgelegt; bei Bedarf finden Info-Veranstaltungen statt.

B E Z I R K S P L A N U N G S B E H Ö R D E

überarbeitet den Planentwurf und strebt mit den Beteiligten einen Ausgleich der Meinungen an. Das Ergebnis ist ein

Ü B E R A R B E I T E T E R P L A N E N T W U R F

(Ausgleichsvorschlag) und eine Liste aller nicht ausgeräumten Einwendungen.

Aufstellung

U N T E R A U S S C H U S S

bereitet die Beschlüsse zur Aufstellung des Planes und zur Behandlung der Einwendungen für den Braunkohlenausschuß vor.

B R A U N K O H L E N A U S S S C H U S S

entscheidet über die Einwendungen und faßt den

AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS	oder einen	VORLÄUFIGEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS bei eventuellen Abweichungen von den Beschlußempfelungen des Unterausschusses. Nach dessen nochmaliger Anhörung faßt der Braunkohlenausschuß den ENTGÜLTIGEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Genehmigung

B E Z I R K S P L A N U N G S R A T

stellt fest, ob der aufgestellte Plan mit dem Gebietsentwicklungsplan übereinstimmt.

L A N D E S P L A N U N G S B E H Ö R D E

überprüft den aufgestellten Braunkohlenplan und die Beschlüsse über die nicht ausgeräumten Einwendungen auf Rechtmäßigkeit und auf sachgerechte Abwägung insbesondere der Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und des Umweltschutzes. Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern wird der Braunkohlenplan - evtl. mit einschränkenden Maßgaben -

G E N E H M I G T .

Der genehmigte Braunkohlenplan wird öffentlich bekanntgemacht und bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

-***-